

15.03.2018
043a

PRESSEMITTEILUNGEN
DER DEUTSCHEN
BISCHOFSKONFERENZ



Es gilt das gesprochene Wort!

Impulsvortrag
von Erzbischof Dr. Stefan Heße (Hamburg),
Vorsitzender der Migrationskommission
der Deutschen Bischofskonferenz,
anlässlich der XIV. Jahrestagung Illegalität
„Übermittlungspflichten und aufenthaltsrechtliche Illegalität“
vom 14. bis 15. März 2018 in Berlin

I. Es freut mich, dass ich heute bereits zum zweiten Mal als Vorsitzender des *Katholischen Forums Leben in der Illegalität* zu Ihnen sprechen kann. Ich bin froh, dass sich auch dieses Jahr – trotz der Verdichtung des Tagungsformats – derart viele Vertreter aus Wissenschaft, Verwaltung, Politik und Wohlfahrtspflege auf Einladung des Katholischen Forums, der Katholischen Akademie in Berlin und des Rats für Migration hier versammelt haben.

II. Unsere Tagung widmet sich dem – zunächst vielleicht etwas technisch anmutenden – Thema „Übermittlungspflichten und aufenthaltsrechtliche Illegalität“. Jeder, der sich fragt, wie Menschen „ohne Papiere“ in unserem Land ein Leben im Verborgenen führen, wird schnell auf die ausländerrechtlichen Übermittlungspflichten und deren handfeste Auswirkungen im Alltag stoßen. Sie bestimmen quasi alle Lebensbereiche der betroffenen Menschen: wie sie das nötige Geld zum Überleben erarbeiten; ob sie eine Wohnung, ein Obdach finden; was passiert, wenn eine Person krank wird, wenn eine Frau ein Kind erwartet und zur Welt bringt, wenn das heranwachsende Kind später in eine Kita gehen und eine Schule besuchen soll. Die Liste ließe sich lange fortsetzen.

Egal mit welchem dieser Aspekte man sich beschäftigt: Im Hintergrund stehen universelle Rechte – genauer gesagt: „soziale Menschenrechte“ –, aus denen sich Ansprüche ableiten lassen. In manch einem der genannten Fälle gibt es bereits ausformulierte gesetzliche Rechtsansprüche. Das klingt nach Chancen und Hoffnung, nach offenen Wegen und Möglichkeiten für die Inhaber dieser Rechte. Doch recherchiert man ein wenig weiter, landet man

Kaiserstraße 161
53113 Bonn
Postanschrift
Postfach 29 62
53019 Bonn

Tel.: 0228-103 -214
Fax: 0228-103 -254
E-Mail: pressestelle@dbk.de
Home: www.dbk.de

Herausgeber
P. Dr. Hans Langendörfer SJ
Sekretär der Deutschen
Bischofskonferenz

meist bei § 87 des Aufenthaltsgesetzes: „Öffentliche Stellen (...) haben unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangen von dem Aufenthalt eines Ausländers, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist.“ Und man merkt: Mit diesem Satz werden die Rechte und Ansprüche von Menschen „ohne Papiere“ praktisch wertlos.

Wenn „Sans-Papiers“ beispielsweise um ihren Arbeitslohn geprellt werden, können sie zwar in der Theorie vor Gericht ziehen und ihren Lohn einklagen. Aber sobald ihr irregulärer Aufenthalt zur Sprache kommt, wird die Ausländerbehörde unterrichtet. Nutznießer sind also Arbeitgeber, die sich um die legale Anstellung und die Sozialabgaben drücken.

Oder wenn Menschen „ohne Papiere“ unter einer akuten Krankheit leiden, stehen ihnen zwar gesetzlich dieselben Leistungen zu wie beispielsweise Asylbewerbern mit einer Aufenthaltsgestattung. Doch der Weg führt über das Sozialamt und dessen Pflicht, die bekannt gewordenen Umstände an die Ausländerbehörde zu übermitteln. De facto bleibt die Inanspruchnahme der Leistungen den erkrankten Menschen damit versperrt.

Und selbst der Kunstgriff des sogenannten verlängerten Geheimnisschutzes, der eigentlich dafür sorgen soll, dass medizinische Notfälle auch ohne Meldung an die Ausländerbehörde durch das Sozialamt zu bezahlen sind, läuft oftmals ins Leere. In der Praxis lehnen Sozialämter regemäßig die Kostenübernahme ab. Krankenhäuser mit vormals schlechten Erfahrungen verweigern daher immer wieder die Behandlung – selbst bei medizinischen Notfällen. Und sollte ein Krankenhaus die Kostenübernahme einmal vor Gericht einklagen, stellt sich wieder die Frage: Erstreckt sich der verlängerte Geheimnisschutz auch auf das Gericht oder müsste das Gericht den papierlosen Patienten nicht eher an die Ausländerbehörde melden? Möglicherweise müsste es das.

III. Im Jahr 2011 konnte nach jahrelanger Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit für Bildungs- und Erziehungseinrichtungen eine Ausnahme von dieser ausländerrechtlichen Übermittlungspflicht erreicht werden. Das war ein großartiger Erfolg, auch wenn wir wissen, wie schwierig die Umsetzung in der Praxis ist. Zu den Bildungs- und Erziehungseinrichtungen gehören auch Kindertagesstätten und Kindergärten – ein Hoffnungsschimmer für die betroffenen Kinder, so möchte man meinen. Doch was passiert, wenn die Kitaleitung routinemäßig das Jugendamt über die aufgenommenen Kinder informiert? Das Jugendamt ist von der Ausnahmeregelung nicht erfasst. Kann also aufgrund des Kitabesuchs der gesamten Familie die Abschiebung drohen?

Und wie kompliziert wird die Rechtslage, wenn ein neugeborenes Kind von „Sans-Papiers“ in Deutschland eine Geburtsurkunde erhalten soll, die seine Existenz überhaupt erst dokumentiert. Grundsätzlich hat das Kind ein Anrecht darauf. Aber was ist mit den Übermittlungspflichten des Standesbeamten? Hier können sich Juristen – wie bei unserer

Jahrestagung bereits geschehen – ausführlich streiten. Kaum eine betroffene Mutter wird wohl das Risiko eingehen, das Schicksal ihrer Familie vom Ausgang einer juristischen Fachdebatte abhängig zu machen.

Wir müssen also feststellen: Viel zu oft werden die Kinder über die Maßen in Mitleidenschaft gezogen. Damit werden sie von vornherein um die Möglichkeit eines selbstbestimmten und angstfreien Lebens gebracht.

IV. Als 2012 in den USA das sogenannte „Daca“-Programm (Deferred Action for Childhood Arrivals) eingeführt wurde, hatten dort viele junge Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität die berechtigte Hoffnung auf eine bessere Zukunft: Wer vor seinem 16. Geburtstag ohne Aufenthaltstitel in die USA gekommen war, konnte unter bestimmten Umständen ein zweijähriges Visum und eine Arbeitserlaubnis erhalten. Doch vor etwa einem Jahr kehrte die Angst zurück. Wenn sich die neue US-Regierung mit ihren Plänen durchsetzen sollte, wären spätestens in zwei Jahren die 800.000 anerkannten „Dreamer“ schutzlos und könnten abgeschoben werden. Nicht nur Politiker und Wirtschaftsvertreter distanzieren sich von diesem Vorhaben. Auch die katholischen Bischöfe in den USA wenden sich deutlich gegen eine solche Politik.

Doch brauchen wir den Blick gar nicht so weit von Deutschland wegrichten, um auf die Problematik aufmerksam zu werden. Auch bei uns haben Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität – seien es nun Kinder oder Erwachsene – einen schweren Stand. Eine besondere Erschwernis ist die sehr allgemeine und weitgehende Übermittlungspflicht des deutschen Rechts, die andere Länder in dieser Form nicht kennen. Hinzu kommt: Die betroffenen Menschen haben kaum jemanden, der für sie die Stimme erhebt.

In den letzten Monaten erreichten uns immer neue Zwischenstände und Ergebnisse aus Sondierungsgesprächen und Koalitionsverhandlungen. Bedauerlicherweise haben die sozialen Rechte von Menschen ohne Aufenthaltsstatus dabei keine Rolle gespielt. Ich hoffe, dass das Thema nicht aus dem Blick gerät. Sie können sich jedenfalls sicher sein, dass wir die Regierung beständig daran erinnern werden. In der Vergangenheit hat es bereits vielversprechende politische Initiativen zu der Thematik gegeben. Die im Bundestag vertretenen Parteien möchte ich ermutigen, diese Ansätze wieder aufzugreifen und weiterzuerfolgen.

V. Die meisten von Ihnen wissen es: Dieses Jahr will die Weltgemeinschaft bei der internationalen Zusammenarbeit in Migrationsfragen einen bedeutenden Schritt vorankommen – auch und gerade unter widrigen Umständen. Zwei Globale Pakte sollen verabschiedet werden: einer zu sicherer, legaler und geordneter Migration, der andere zum Flüchtlingsschutz. Papst Franziskus hat von Anfang an großes Interesse an den Beratungen und Verhandlungen rund um die beiden Globalen Pakte gezeigt. In seinem Auftrag hat die

neue vatikanische Migrationsabteilung 20 Handlungsschwerpunkte erarbeitet, die auch für unser Thema von Interesse sind. Leitend ist dabei die Überzeugung, dass eine verantwortbare Migrationspolitik die grundlegenden Rechte und Bedürfnisse der betroffenen Menschen ins Zentrum stellen muss. Die Menschenrechte gelten für alle – auch für Migranten „ohne Papiere“. In diesem Zusammenhang weist das vatikanische Dokument ausdrücklich darauf hin, dass das Recht auf Bildung und das Recht auf Gesundheit nicht vom Aufenthaltsstatus einer Person abhängen dürfen.

Als der deutsche Gesetzgeber 1990 die ausländerrechtlichen Übermittlungspflichten verabschiedete, verfolgte er wohl kaum die Absicht, bestimmte Personen von den genannten Rechten auszuschließen. Vielmehr war ihm daran gelegen, die Funktionsfähigkeit der Polizei innerhalb ihres ordnungsrechtlichen Wirkkreises zu sichern. Die Übermittlungspflichten, wie sie in Deutschland gelten, sind kein Ziel an sich, sondern ein Mittel zum Zweck. Wie wir beim Recht auf Bildung gesehen haben, können sie durchaus modifiziert werden. Doch damit dies gelingt, muss sich die Erkenntnis durchsetzen, dass die Übermittlungspflichten in bestimmten Situationen andere – höhere – Rechtsgüter gefährden können. Dies sollten wir nicht vergessen, wenn wir uns heute und morgen gemeinsam über Lösungsansätze austauschen.

In der Debatte um das politisch Mögliche und rechtlich Notwendige erinnern wir als Kirche immer wieder an den einzelnen Menschen mit seinen Bedürfnissen und Verletzlichkeiten, mit seiner Würde und seinen Rechten. Es geht um den Kranken, den Ausgebeuteten, den Menschen, der wenigstens ein Mindestmaß an Teilhabe einfordert. Es geht um Menschen, die in ihrer Würde gefährdet sind.

Für Ihr Interesse, Ihren Sachverstand und Ihr Engagement möchte ich herzlich danken. Uns allen wünsche ich eine anregende Tagung und gute Beratungen.